



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion
Herrn Dr. P. Sieberer

Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 19.12.2018

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Jagdgesetz 1993 und das Berufsjägergesetz geändert werden; Aussendung zur Begutachtung
Zahl 20031-LFW/723/211-2018**

Sehr geehrter Herr Dr. Sieberer!

Zum Änderungsentwurf des Jagdgesetzes nimmt die LUA wie folgt Stellung:

Zu Z 4 (§ 54 Schonzeiten)

Nunmehr sollen Goldschakal und Haselhahn neu in den § 54 Abs 1 aufgenommen werden, damit für die Arten eine Schonzeit festgelegt werden kann. Diese Aufnahme wird von der LUA aus nachfolgenden fachlichen und rechtlichen Gründen abgelehnt.

Denn auch wenn entsprechend der Erläuterungen sowohl für den Goldschakal als auch für den Haselhahn in der Schonzeiten-VO die Kategorie „ganzjährig geschont“ vorgesehen ist, hat sich in der Vergangenheit mehrfach gezeigt, dass eine Änderung der Schonzeiten-VO jederzeit, rasch und problemlos möglich ist. Als Beispiele seien Graureiher und Kormoran, aber auch Au-erhahn und Birkhahn sowie Waldschnepfe angeführt.

Da ohnedies vorgesehen ist, Goldschakal und Haselhahn auch weiterhin eine ganzjährige Schonung angeeignet zu lassen, ist die bestehende Regelung nach § 54 Abs 3 JG eindeutig und ausreichend, so dass sich eine Änderung erübrigt:

(3) Ganzjährige Schonzeit genießen alle weder im Abs. 1 noch im Abs. 2 genannten Wildarten (§ 4)



Beim **Goldschakal** wird in den Erläuterungen angeführt, dass dieser eine „nicht heimische Wildart in Österreich“ sei und sogar, dass eine Aufnahme in die „Liste der invasiven Arten“ diskutiert werde. Dazu ist eine fachliche Richtigstellung erforderlich: Der Goldschakal ist in Österreich seit Ende der 1980iger Jahre nachgewiesen. Dabei handelt es sich um eine natürliche Einwanderung von Südosten her. Mittlerweile gibt es (Einzel-)Nachweise wandernder Tiere aus mehreren Bundesländern. Es handelt sich dabei um eine natürliche Ausbreitung einer Art, vergleichbar mit jener der Türkentaube.

„Schäden“ am „Nutzwild“ sind durch den Goldschakal aufgrund der Biologie der Art eher unrealistisch, da der Goldschakal v.a. Kleinsäuger und Mäuse frisst, aber auch Amphibien und Insekten sowie pflanzliche Nahrung. Nachweise von Schalenwild und anderen Großtieren in den Mageninhalten von Goldschakalen stammen aus Aufbrüchen und Schlachtabfällen, zumal die Schakale auch Aas nicht verschmähen (Hatlauf und Hackländer 2018).

Der Goldschakal ist mit Sicherheit keine invasive Art, denn diese sind künstlich eingebracht, d.h. nicht von Natur aus eingewandert, sondern erst durch den Einfluss des Menschen zu uns gekommen (v.a. Gefangenschaftsflüchtlinge, freigelassene/entlaufene Tiere aus Pelzfarmen, fischereiliche/jagdliche Besatzmaßnahmen etc.). Die in den Erläuterungen zitierte Verordnung (EU) Nr 1143/2014 stellt klar fest:

(7) Einige Arten migrieren natürlicherweise aufgrund von Umweltveränderungen. Diese Arten sollten in ihrer neuen Umgebung nicht als gebietsfremd angesehen werden und sollten vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen sein. Im Mittelpunkt dieser Verordnung sollten ausschließlich Arten stehen, die durch menschliches Einwirken in die Union gelangen.

Der Geltungsbereich in Artikel 2 der EU-Verordnung regelt wie folgt:

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

a) Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet sich ohne menschliches Einwirken aufgrund von sich ändernden ökologischen Bedingungen und des Klimawandels ändert;

In Artikel 3, den Begriffsbestimmungen der VO, ist definiert:

7. „Einbringung“ die als Folge menschlichen Einwirkens erfolgende Verbringung einer Art aus ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet heraus;

Darüber hinaus ist der Goldschakal – ebenso wie die Gämse – in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) gelistet. In den Erläuterungen zur vorliegenden Jagdgesetzänderung ist festgehalten (Seite 19): *„Bei Arten, die in Anhang V genannt sind, muss durch Verwaltungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass eine allfällige Nutzung mit einem günstigen Erhaltungszustand vereinbar ist.“* Derzeit kann von einem günstigen Erhaltungszustand des Goldschakals im Bundesland Salzburg keine Rede sein, zumal nur wenige wandernde Einzeltiere nachgewiesen wurden.



Und sollte der Goldschakal entgegen den Bestimmungen der EU-Verordnung Nr 1143/2014 doch auf die Liste der invasiven Arten gesetzt werden, greift ohnedies § 90a (Invasive Arten), so dass die Änderung des derzeitigen Status im Jagdgesetz nicht geboten ist.

Der **Haselhahn** ist seit 1993 im geltenden JG ganzjährig geschont. Eine Aufnahme in Abs 1 Z 2 und in der Folge in die Schonzeiten-VO mit Schonzeit vom 1.1. bewirkt, dass in der Folge mit der „Schonzeiten-Ausnahme-VO“ diese wieder aufgehoben werden kann (Beispiele Auer- und Birkhahn, Waldschnepe). Das Argument, dass mit der gegenständlichen Novelle das Interesse der Jäger an dieser Raufußhuhnart gesteigert werden soll, um mit Lebensraumverbesserung eine Bestandserhöhung zu erreichen, ist nicht nachvollziehbar. Bestandserfassung und lebensraumverbessernde Maßnahmen können sehr wohl auch mit der derzeitigen gesetzlichen Regelung getroffen werden.

Bereits unter LR Eisl startete die Jägerschaft den Versuch den Haselhahn, aber auch den Schneehahn und den Schneehasen wieder zu bejagen. Damals gab es in der Begutachtung massive fachlich fundierte Ablehnung von BirdLife, der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft, dem Naturschutzbund und der LUA sowie eine Unterschriftenaktion dagegen. LR Schweiger hatte daraufhin öffentlich versichert, dass diese Arten nicht wieder bejagt werden würden. Die derzeitige geplante Gesetzesänderung wird von der LUA als Aufweichung und als erster Schritt zu einer erneuten Bejagung des Haselhahns aus fachlichen Gründen abgelehnt.

Das Haselhuhn ist der kleinste Vertreter der Raufußhühner und damit ein Verwandter von Auer- und Birkhuhn. Es besiedelt in sehr geringen Dichten unterholzreiche Laubholzbestände im Pionier- und Jungwaldstadium im Bergland. Dazu zählen vor allem Lawenstriche und Grabeneinänge, die von Natur aus bestehen und wo eine forstliche Nutzung aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit nicht stattfindet. Eine Bejagung des Haselhahnes im Herbst fällt in die Zeit der Paarbildung. Bei den paarweise lebenden Vogelarten, wie beim Haselhuhn – aber auch beim Schneehuhn – ist die Fortpflanzung sehr stark von einem ausgeglichenen Geschlechterverhältnis abhängig. Weibchen, deren Partner abgeschossen wurde und die nicht rechtzeitig ein neues Männchen finden, werden im folgenden Frühjahr nicht brüten. Dies hat wiederum negative Auswirkungen auf die Population.

Die Jagd auf den Haselhahn ist eine reine Trophäenjagd für die es aus ökologischer Sicht absolut keine Rechtfertigung gibt. Die Bestände nehmen nicht überhand und es besteht auch kein „Regulierungsbedarf“. Im Gegensatz zum gefütterten Rotwild verursachen diese Arten auch keinen Wildschaden.

Zu Z 8 und Z 9 (§ 68 Wildgehege, § 68a Auflassung von Wildgehegen)

Die LUA begrüßt, dass mit der geplanten Änderung des Jagdgesetzes keine neuen Gatter mehr bewilligt werden können und auch eine Auflassung von Wildgehegen rechtlich geregelt wird.



In Bezug auf das Wildgatter im Europaschutzgebiet (ESG) Salzachauen sind diese geplanten Änderungen aber zu wenig wirksam:

Die Wildschweinbestände im Wildgatter Salzachau sind derart überhöht, dass erhebliche Schäden an den Schutzgütern, Lebensräumen des Anhangs I und Arten des Anhangs II sowie Charakterarten des Europaschutzgebietes nach FFH-RL und Vogelarten des Vogelschutzgebietes gegeben sind. Dies wurde auch in mehreren wissenschaftlichen Erhebungen bestätigt. Die Verschlechterung der Erhaltungszustände von Lebensräumen und Arten in Europaschutzgebieten ist nicht zulässig, daher ist dringender Handlungsbedarf gegeben. Mittlerweile ist die Bestandsituation gewisser Arten prekär, der Kammmolch an den Rand des Aussterbens gerückt. Die in der Gesetzesnovelle vorgesehenen Regelungen sind aber weitgehend zahnlos, um die erforderliche Verbesserung der Situation zu bewirken, denn dafür müsste eine sofortige und massive Reduktion der überhöhten Wildschweinbestände erfolgen. Dies ist aber durch die vorliegende Novelle nicht gewährleistet:

- Nach wie vor ist gemäß Abs 6a eine Fütterung der Wildschweine gemäß Wildfütterungsverordnung zulässig. Diese ermöglicht beim Schwarzwild eine Fütterung vom 1. Oktober bis zum 31. Mai – das sind 8 (!) Monate im Jahr.
- Die Anpassung der Einfriedungen gemäß Abs 9 bewirkt überdies, dass eine Auflassung des bestehenden Gatters im ESG Salzachauen jagdrechtlich gar nicht zwingend erforderlich ist. Die Regelung sieht lediglich vor, dass zwar Rehe auswechseln können, nicht aber das Schwarzwild. Damit wird sich am überhöhten Wildschweinbestand im Gatter nichts ändern. Die von Wildschweinen nicht passierbaren Metallrampen sind darüber hinaus bereits jetzt vorhanden.
- Die Auflassung von Wildgehegen gemäß § 68a ist freiwillig oder auf Anordnung der Behörde möglich, allerdings nicht zwingend erforderlich und ist dafür keine Frist vorgesehen.

Eine Lösung der Problematik „Wildgatter im ESG Salzachauen“ und der dadurch bewirkten ökologisch prekären Situation ist mit der gegenständlichen Novelle nicht zu erwarten und infolgedessen ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission nicht abwendbar.

Allerdings wären bereits derzeit und auch mit der geltenden Rechtslage des § 68 JG Möglichkeiten gegeben, bestehende Missstände durch nachträgliche Vorschreibung von Auflagen zu beheben oder die Bewilligung zu entziehen.

Zu Z 11.2 (§ 70 Gebote und Verbote bei der Ausübung der Jagd)

Die geplante Ausnahme vom Verbot von Tonbandgeräten und elektronischen Lockgeräten für die „Lockjagd auf Krähen und Raubwild“ in § 70 Abs 3 lit c widerspricht der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie. In Anhang IV lit a (VSch-RL) sind die untersagten Mittel, Einrichtun-



gen und Methoden für Fang und Tötung genannt. Dies gilt gemäß Art. 8 VSch-RL für sämtliche Vogelarten, eine generelle Ausnahme für die Krähen ist in der Vogelschutzrichtlinie nicht vorgesehen. Ausnahmen sind im Einzelfall im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens gemäß § 104b JG abzuwickeln. Anhang VI a FFH-RL verbietet die Verwendung nicht selektiver Lockmittel für Säugetiere. Die in § 70 Abs 3 lit c vorgesehene generelle Ausnahme „für Raubwild“ ist somit nicht zulässig, da der Begriff „Raubwild“ auch die gemäß Anhängen IV und V FFH-RL geschützten Arten Wolf, Braunbär, Fischotter, Nerz, Wildkatze, Luchs sowie Goldschakal, Baumarder und Iltis umfasst, für die dieses Verbot gilt (Art. 15 FFH-RL).

Zu Z 17.2 (§ 90 Maßnahmen zum Schutz des Waldes und landwirtschaftlicher Kulturen)

Um eine Vereinbarkeit mit FFH- und Vogelschutzrichtlinie zu erreichen, ist diese Bestimmung auf Schalenwild einzuschränken, damit keine Missverständnisse in Bezug auf besonders geschützte Wildarten gemäß 103 Abs 1

- a) Biber, Wolf, Braunbär, Fischotter, Nerz, Wildkatze, Luchs (Anhang IV lit. a der FFH-Richtlinie);
- b) alle Federwildarten

entstehen. Für diese Arten ist eine Ausnahmeprüfung aus den Artenschutzbestimmungen gemäß § 104 b JG (Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall) durchzuführen.

Die in Abs 8 eingefügte Ergänzung, wonach in Umsetzung des § 90 erlangte Trophäen der Klasse I und II als verfallen gelten, wird von der LUA begrüßt.

Zu Z 18 (§ 90a Invasive Arten)

Eine Auflistung der EU-Liste invasiver gebietsfremder Tierarten, die für Salzburg relevant sind, sollte jedenfalls auf der Homepage des Landes Salzburg und jener der Salzburger Jägerschaft abrufbar sein, damit keine „Irrtümer“ passieren (z.B. Goldschakal).

Nach der aktuellen Unionsliste entsprechend den Durchführungsverordnungen (EU) 2016/1141 und (EU) 2017 (1243) sind folgende invasive gebietsfremde Tierarten für Salzburg relevant:

Vögel: Nilgans, Schwarzkopfruderente, Heiliger Ibis

Säugetiere: Nutria, (Nasenbär), Marderhund, Bisamratte, Waschbär

Zu Z 20 (§ 101 Verhalten jagdfremder Personen im Jagdgebiet) und Z 26 (§ 105 Sperr- und Schutzgebiete Allgemeine Bestimmungen)

Zu diesen jagdlichen Sperrungen werden in den Erläuterungen umfangreiche Ausführungen über die Abwicklung angeführt, diese sind aber nicht rechtsverbindlich. Im Gesetzestext fehlen diese Konkretisierungen, so dass in der Praxis ein großer Interpretationsspielraum gegeben ist.



Zu 24.1. § 104a Allgemeine Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

In Abs 2, 4 und 5 ist die widersinnige Formulierung „Opfer des allgemeinen Naturgeschehens in der Kulturlandschaft“ enthalten. Gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen sind dabei Todesursachen wie beispielsweise eine Kollision mit einem Fahrzeug oder der Tod an einer Stromleitung gemeint. Beide Unfallursachen sind jedoch anthropogen verursacht und haben mit dem „Naturgeschehen“, welches laut Duden als „ein Geschehen in der Natur, das ohne Zutun des Menschen abläuft“ definiert ist, nichts zu tun. In der deutschen Rechtsprechung zum Artenschutz wird der Begriff korrekt verwendet, nämlich in einer Gegenüberstellung des Mortalitätsrisikos einer Art im allgemeinen Naturgeschehen, etwa durch Krankheit, Fressfeinde etc., in Abwägung des zusätzlichen – menschengemachten – Tötungsrisikos in Zusammenhang mit einem bestimmten Eingriff. Die LUA daher regt daher an, eine andere Formulierung zu verwenden, beispielsweise „durch einen Unfall zu Tode gekommen“.

Zu Z 41 (§ 150 Parteistellung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft)

Aufgrund von Gesetzesänderungen in der Vergangenheit müssen die Parteienrechte der LUA auch hinsichtlich des Federwildes aktualisiert und angepasst werden. Der Verweis auf § 56 Abs 2 verläuft nämlich ins Leere.

Aufgrund der Anpassung an EU-Recht gibt es die Ausnahmen von den Schonvorschriften nach § 56 Abs. 2 hinsichtlich Federwild nicht mehr. Denn Abs 2 lautet:

(2) Für die nicht gemäß § 103 Abs. 1 besonders geschützten Wildarten kann die Landesregierung über ein im Einvernehmen mit der Salzburger Jägerschaft gestelltes Ersuchen im Einzelfall aus folgenden Gründen Ausnahmen von den Schonvorschriften gestatten...

§ 103 Abs 1 normiert aber: *Folgende Wildarten sind in allen Lebensstadien besonders geschützt:*

b) alle Federwildarten.

Das Ausnahmeverfahren für Federwildarten gemäß § 56 Abs 2 (alte Rechtslage) ist daher nunmehr in ein Ausnahmeverfahren gemäß § 104b „Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall“ umgewandelt worden und ist die Formulierung in § 150 JG daher entsprechend zu korrigieren. Statt § 56 Abs 2 ist daher § 104b anzuführen. Dies würde keine neuen Parteienrechte bewirken, sondern ist lediglich als Anpassung an die Gesetzesänderungen zu sehen. Die Parteistellung sollte auch für die Ausnahmeverfahren der übrigen EU-rechtlich geschützten Arten des § 103a JG gelten.

Ebenso aufgenommen werden sollte die Parteistellung der LUA in den Naturverträglichkeitsprüfungen gemäß § 108a Abs 4 für Wild-Europaschutzgebiete. Dies entspricht auch der Regelung in den nach dem Naturschutzgesetz geschützten Europaschutzgebieten. Wie sich in einem aktuellen Verfahren zur Errichtung einer Forststraße im Wildeuropaschutzgebiet Joching ge-



zeigt hat, ist es erforderlich für die fachliche Beurteilung auf ASV der Naturschutzabteilung zurückzugreifen. Zumal die Beurteilung von Erheblichkeiten, wie es die Naturverträglichkeitsprüfung in (Wild-)Europaschutzgebieten vorsieht, eine umfassende Betrachtung aller zoologischen und botanischen Zusammenhänge erfordert, wird eine Abwicklung in einem konzentrierten Verfahren mit der Naturschutzbehörde empfohlen. Die LUA verfügt sowohl über die fachliche als auch rechtliche Kompetenz sowie Erfahrungen aus zahlreichen Naturverträglichkeitsprüfungen im gesamten Bundesland, so dass auch im Hinblick auf eine einheitliche und korrekte Abwicklung die Parteistellung der LUA auch auf die Wildeuropaschutzgebiete nach dem Jagdgesetz ausgeweitet werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Wiener
Landesumweltanwalt



Mag. Sabine Werner
Zoologische Sachverständige

